

Landratsamt Heilbronn

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)

§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

1. der Stadt Gundelsheim,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Heike Schokatzen
Tiefenbacherstr. 16, 74831 Gundelsheim
(im Folgenden: Stadt)

und

2. dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn als untere Naturschutzbehörde, vertreten durch Frau Lena Heimberger,
Lerchenstr. 40, 74072 Heilbronn
(im Folgenden: Land)

wegen

durchzuführender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), die vermeiden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch den Bebauungsplan „Ehemaliges Konservengelände“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Eisenbahn-Heilbronner Straße im Bereich der Flst.Nr. 906 und 906/2 ausgelöst werden.

I. Vorbemerkungen

Die Prüfung des besonderen Artenschutzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ergab, dass bezüglich der Vögel und Fledermäuse im Geltungsbereich Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Hinweise zur Umsetzung dieser Maßnahmen. Die bodenrechtlich nicht relevanten Maßnahmen werden in diesen Vertrag planungsrechtlich gesichert.

Um sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände durch die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse, des Mauerseglers und der Höhlen- und Nischenbrüter ausgelöst werden und die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt, werden vorsorglich in Bezug auf die genannten Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen.

Diese Maßnahmen und ihre Umsetzung werden mit diesem Vertrag planungsrechtlich gesichert.

II. Maßnahmen zur Vermeidung

§ 1

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die Sträucher im Baubereich im Winterhalbjahr (01.10. – 28.02.) zu roden.

Eine Entkernung bzw. ein Abriss von Gebäuden muss im selben Zeitraum erfolgen. Alternativ wird das betroffene Gebäude bzw. der Gebäudeteil unmittelbar vor Beginn der Arbeiten einem Fachkundigen auf Vogelbruten untersucht werden. Werden keine Bruten festgestellt, kann ein Abbruch auch außerhalb des o.g. Zeitraums stattfinden. Andernfalls ist bis zum Ausfliegen der Jungvögel zu warten.

III. Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich

§ 2

Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Höhlen- und Nischenbrüter, der Mauersegler und der Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) folgende Nisthilfen an Gebäuden oder Bäumen im Umfeld angebracht:

- 2 Sperlingskoloniehäuser
- 4 Nistkästen für Nischenbrüter
- 2 Nistkästen für Höhlenbrüter, Fluglochweite 32 mm mit Starenschutz

Geeignete Hangplätze sind noch festzulegen, stehen aber im näheren Umfeld mit städtischen Gebäuden und Grundstücken in jedem Fall zur Verfügung.

Sie werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt wird.

Die Nistkästen können nach Fertigstellung der Gebäude im Plangebiet dorthin umgehängt werden (außerhalb der Brutzeit). Das Umhängen ist wiederum zu dokumentieren und die neuen Standorte der uNB zu übermitteln.

Ergänzend werden durch Einbauten oder an der Fassade der sanierten Gebäude:

- 3 Mauerseglernistkästen
- 4 Flachkästen für Fledermäuse

montiert.

§ 3

Die Erhaltung und Pflege der Nist- und Fledermauskästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist die Belegung der Kästen im 1., 3. und 5. Jahr zu prüfen und zu dokumentieren. Das Ergebnis ist bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres der UNB mitzuteilen.

Zeigt sich mit Ende des Monitorings, dass weniger als 2/3 der Nisthilfen und weniger als ¼ der Fledermauskästen belegt sind, werden weiterführende Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen und festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 4

Die Gemeinde unterwirft sich bezüglich der Pflichten nach §§ 1 bis 3 dieses Vertrages gemäß § 61 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) der sofortigen Vollstreckung.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der Vertragszweck in zulässiger Weise erreicht werden kann.

§ 6

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel.

Gundelsheim, den 2023

Heike Schokatz, Bürgermeisterin
(für die Stadt)

Heilbronn, den 2023

Lena Heimberger
(für das Land Baden-Württemberg)